Beiträge zur Rechtsnatur und Behandlung der Einigung im bürgerlichen Recht.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Christoph Johann Kracker v. Schwartzenfeldt,
Breslau.

Breslau 1925.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Manigk.

1. Die meisten Schriftsteller, die sich mit dem Problem der sachenrechtlichen Einigung befassen, gehen von der größtenteils stillschweigend und selbstverständlich gemachten Voraussetzung aus, daß sich diese Einigung aus zwei Willenserklärnngen zusammensetze. Eine Begründung findet sich vornehmlich bei Manigk, der die Einigung deswegen für erklärungsbedürftig hält, weil sie zwei Rechtssphären berühre.

Eine Stelle in den Protokollen (III, 196) und eine Entscheidung des Reichsgerichts (R.G.Z. 83, 229) scheinen es zu rechtfertigen, einen Zweifel an der Selbstverständlichkeit dieser Voraussetzung zu hegen und den Versuch zu wagen, dieselbe in etwas ausführlicherer Weise zu begründen, wobei allerdings im wesentlichen nur die Einigung des § 929 B.G.B. in Frage kommt.

Die ersterwähnte Stelle in den Protokollen erscheint deswegen als Rechtfertigungsgrund für das hier aufgeworfene Problem, weil sie den in das Gesetz neu eingeführten Begriff der Einigung näher erklären will und sich in dieser Stelle ein Unterschied zwischen der Einigung und dem dinglichen Vertrage nur dann ergeben würde, wenn man diese Stelle so auffaßt, als käme darin zum Ausdruck, eine Einigung im Sinne des Gesetzgebers könne auch dann vorliegen, wenn gar keine Erklärung darüber abgegeben worden ist.

In der genannten Reichsgerichtsentscheidung wird aber zugunsten eines tatsächlichen inneren Willens eine wirksame Erklärung nicht beachtet, so daß es e contrario berechtigt erscheint zu fragen, ob eine Erklärung stets notwendig ist.

Ausgehend von dem Begriff der Willenserklärung, die mit Willenskundgabe identifiziert ist und daher die schlüssige Handlung in jeder Form mitumfaßt, gelangt man zu dem Begriff der Einigung als der erklärten, d. h. kundgegebenen oder bewußten Willensübereinstimmung der Parteien bezüglich der Rechtsänderung.

Eine Ausnahmestellung nimmt die Einigung des § 854 Abs. 2 insofern ein, als sie zwar auch eine Kundgabe voraussetzt, aber nicht rechtsgeschäftlicher Natur ist. Der Wille braucht sich nicht auf die

Besitzübertragung zu beziehen, sondern nur darauf, daß der Erwerber die ihm schon zugängliche tatsächliche Gewalt über die Sache ausüben solle und dürfe. Er wird Besitzer schon im Zeitpunkt der Einigung, bevor er etwa die tatsächliche Gewalt wirklich ausübt.

Für die Tatbestände der §§ 929 pp. B.G.B. ist die Erklärungsnotwendigkeit der Einigung auf das geringste Maß herabgedrückt. Es genügt hier die schwächste Form einer schlüssigen Handlung, d. h. ein Verhalten der Parteien, aus dem die Gegenpartei auf den tatsächlichen Willen irgendwie schließen kann. Wenn dieser Schluß richtig ist, so genügt es für die Einigung des § 929, auch wenn objektiv keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit dieses Schlusses vorgelegen haben.

II. Die Praxis steht grundsätzlich auf dem Standpunkt der Vertragsnatur der Einigung. Es liegen aber zwei Entscheidungen des Reichsgerichts (R.G.Z. 83, 229; 99, 67 ff.) vor, aus denen zu entnehmen ist, daß das R.G. hier seinen sonst vertretenen Grundsatz aufgegeben hat und in der Einigung etwas Besonderes sieht, ein Institut des Sachenrechts, das sich mit dem Wesen des Vertrages nicht in Einklang bringen läßt. Auch sieht das O.L.G. Rostock in einem Beschluß vom 5. April 1909 (Seuff.A. 65 Nr. 9) die Einigung als solche nicht als Vertrag an, sondern lediglich als Bestandteil eines solchen. Das sind aber nur vereinzelte Ausnahmen.

Aus der prinzipiellen Annahme der Praxis, die Einigung sei ein Vertrag, folgt, daß die Vorschriften des Allgemeinen Teiles des B.G.B. über Rechtsgeschäfte und Verträge auf die Einigung Anwendung finden. Eine Ausnahme bilden die oben erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichts. Aus der abstrakten Natur der dinglichen Erfüllungsgeschäfte und aus § 817 B.G.B. folgt ferner, daß der § 138 auf die Einigung nicht angewendet worden ist (vgl. R.G.Z. 63, 184).[1])

Niemals jedoch finden die Vorschriften des Allgemeinen Teiles des zweiten Buches des B.G.B. auf die Einigung Anwendung, weil sie sich ausschließlich auf schuldrechtliche Verträge beziehen (vgl. R.G.Z. 66, 97; 98, 282).

---

[1]) vgl. R.G.Z. 48, 135; 54, 47, 382, 384; 60, 339; 65, 363; 66, 99; 77, 87; 83, 51; 89, 369; 106, 110; Gruchot Beitr. 37, 1096.